



Landgericht Hamburg  
Die Präsidentin

Landgericht Hamburg – Sievekingplatz 1 – 20355 Hamburg

Herrn  
Dr. iur. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7  
20355 Hamburg

- Gerichtskasten: 112 -



Sievekingplatz 1  
Ziviljustizgebäude  
20355 Hamburg

Ansprechpartner: RiLG Dr. Afshar

Telefax: 040 – 4279 – 85070  
Zentrale: 040 – 42828 – 0

Az. 3132 E.1065

Hamburg, 08.12.2025

**Dienstaufsichtsbeschwerde vom 17.11.2025 gegen VRI'inLG Hildebrandt**

Sehr geehrter Herr Strate,

die im Betreff genannte Dienstaufsichtsbeschwerde Ihres Mandanten ist der Präsidentin des Landgerichts vorgelegt worden. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

I.

Mit der Beschwerde äußern Sie im Auftrag Ihres Mandanten die Besorgnis der Befangenheit der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hildebrandt hinsichtlich des gegenwärtig u.a. gegen Frau Christina Block geführten Strafverfahrens vor der Großen Strafkammer 32.

Hierzu nehmen Sie Bezug auf ein anderes Strafverfahren, das bei der Kammer anhängig sei, und äußern Ihr Bedauern, dass jenes Verfahren nicht bearbeitet werde und über die Zulassung der Anklage noch nicht entschieden worden sei. Aus Ihrer Sicht hätte es nahegelegen, diese beiden Verfahren zu verbinden. Daneben werfen Sie Mitgliedern der Kammer vor, diese hätten bei der Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss von Herrn Hensel als Nebenkläger im eingangs genannten Strafverfahren einen Interessenwiderstreit nicht erkannt, weshalb die entsprechende Zulassungsentscheidung der Kammer rechtswidrig sei.

Ihre Beschwerde wurde Frau Hildebrandt zur Kenntnis gegeben. Diese hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Eine Beiziehung der Akten des Verfahrens durch die Präsidialabteilung war nicht angezeigt.

II.

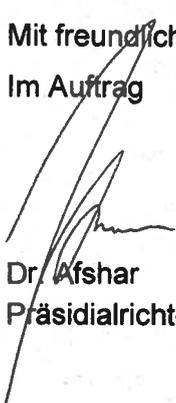
Nach Prüfung des Vorgangs weise ich die Beschwerde zurück. Ein im Rahmen der Dienstaufsicht maßgebliches Fehlverhalten der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hildebrandt ist unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich.

Denn Art und Weise der Verfahrensführung einer Vorsitzenden oder Kammer und damit vor allem auch die Fragen, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welcher Reihenfolge die dort anhängigen Verfahren bearbeitet werden und ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anschluss als Nebenkläger vorliegen, gehören zum Kernbereich der durch Artikel 97 des Grundgesetzes besonders geschützten richterlichen Unabhängigkeit. Dieser Kernbereich ist einer Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht nicht zugänglich, sodass es der Präsidentin des Landgerichts verwehrt ist, die von Richterinnen und Richtern getroffenen Entscheidungen zu kommentieren, zu kritisieren oder gar abzuändern bzw. auf Art und Weise der Verfahrensführung bestimmenden Einfluss zu nehmen. Eine Kontrolle richterlicher Entscheidungen durch die Präsidentin findet insoweit nicht statt.

Eine Überprüfung etwaiger Rechtsverstöße kann allein innerhalb des jeweiligen Verfahrens und der dort gesetzlich vorgesehenen zulässigen Rechtsbehelfe stattfinden. Hierbei hat die Präsidentin im Kontext Ihrer Beschwerde berücksichtigt, dass das Strafverfahrensrecht nicht jedem Beteiligten eines Strafverfahrens die Möglichkeit einräumt, Entscheidungen eines Gerichts anzugreifen. Diese vom Gesetzgeber vorgesehenen Beschränkungen des Personenkreises haben aber nicht zur Folge, dass in solchen Fällen ein Weg zur Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht eröffnet ist. Vielmehr muss es in Anbetracht des hohen Stellenwertes der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit dabei verbleiben, dass vor allem auch in diesen Konstellationen eine Überprüfung von Entscheidungen, die zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehören, im Rahmen der Dienstaufsicht nicht stattfinden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Afshar

Präsidialrichter am Landgericht